Deutscher Bundestag
Wahlperiode

Drucksache 13/1444

19. 05. 95

Sachgebiet 910

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 gilt für Planungsmaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen, der Bundeswasserstraßen, bestimmte Straßenbahnen und Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern bis 31. Dezember 1995, für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis 31. Dezember 1999.

Die mit Erlaß des Gesetzes verbundene Erwartung, der vereinfachten und beschleunigten Planungsinstrumente, insbesondere für den Bundesfernstraßenbereich nicht über den 31. Dezember 1995 hinaus zu bedürfen, hat sich als irrig erwiesen.

Insbesondere bei der Planung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit" können die neuen Länder auch in Zukunft nicht auf das genannte Gesetz verzichten, wenn nicht erhebliche Verzögerungen beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hingenommen werden sollen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1999, also dem Termin, der für die Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes von vornherein schon vorgesehen war, ist daher auch für den Bereich der Bundesfernstraßen, Verkehrsflughäfen, Bundeswasserstraßen und bestimmte Straßenbahnen geboten.

B. Lösung

Änderungsgesetz gemäß Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 00 – Ve 78/95

Bonn, den 18. Mai 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 108 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „, und zwar" sowie die Wörter „für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes, im übrigen bis zum 31. Dezember 1995" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Einführung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind im Jahre 1991 die rechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern und zwischen den neuen und alten Ländern geschaffen worden.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt für die Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen der Bundesgesetzgebung unterstehenden Verkehrswege bis zum 31. Dezember 1995.

Bis zum Ende des Jahres 1995 können die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit" nicht vollständig abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Bundeswasserstraßen (Projekt 17 Hannover–Berlin) sowie bei der Flughafenplanung (Flughafen Berlin-Brandenburg International), aber auch für den Bereich der Bundesfernstraßen.

Durch strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie die Beschränkung der generellen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) sind im Verfahrensrecht Regelungen getroffen worden, die ein zügiges Planungsverfahren ermöglichen.

Bei dem ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz im Jahre 1991 wurde eine Befristung des Gesetzes bis 1999 in die Überlegungen einbezogen, diese jedoch – bis auf den Eisenbahnverkehr – auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1995 in der Erwartung beschränkt, daß die Angleichung zwischen Ost und West, hier insbesondere in der Arbeit der Planungsbehörden rasch erfolgt. Wie auch in anderen Bereichen konnten die Erwartungen aus vielerlei Gründen nicht erfüllt werden.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1999 ist daher notwendig, diese Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Stammgesetzes.

Für die Planung des Baus und der Änderung von Verkehrswegen der Eisenbahn in den neuen Ländern gilt dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen genannten Verkehrsträger bis zum 31. Dezember 1995. Durch die Änderung soll der Zeitraum für Planung und Bau der Bundeswasserstraßen, Bundesfernstraßen und Verkehrsflughäfen an den der Bundeseisenbahnen angeglichen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf des Bundesrates eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

1. Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu. Sie ist mit den antragstellenden Ländern der Ansicht, daß die Verlängerung der Geltung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit" für den Bereich der Bundesfernstraßen, Verkehrsflughäfen, Bundeswasserstraßen und bestimmte Straßenbahnen geboten ist.

   Da sich die Vorschriften dieses Gesetzes bewährt haben, hat die Bundesregierung auch aus diesem Grund keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

2. Die Bundesregierung schlägt vor, das Gesetz um folgende Regelungen zu ergänzen

   a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme" die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes und" eingefügt.

      Begründung

      Bei dieser Vorschrift geht es inhaltlich um die Linienbestimmung für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes durch das Bundesministerium für Verkehr. Sie ist durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt worden. Im Hinblick auf die damals noch existierenden „Deutsche Bundesbahn" und „Deutsche Reichsbahn" hatte diese Reglung eine Konzentrations- und damit eine Beschleunigungswirkung.

      Im Zuge der Bahnreform wurde die jeweils bisher bei der „Deutschen Bundesbahn" und der „Deutschen Reichsbahn" existierende Identität von Vorhabenträgerschaft und Planfeststellungsbehörde beseitigt. Mit der Übertragung der Planfeststellungskompetenz für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes auf das Eisenbahn-Bundesamt unterliegt die Entscheidung über die Linienführung eines Schienenweges auf der Grundlage vorangegangener Raumordnungsverfahren bei einer u. a. eigens dafür geschaffenen Behörde.

      Es besteht deshalb keine Veranlassung mehr, die Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr fortzuführen.

   b) Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2, wonach den Ländern die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens freigestellt wird, kann entfallen. Sie ist gegenstandslos. Vor Inkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes war den Ländern durch das Raumordnungsgesetz verbindlich die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgeschrieben. § 2 Abs. 2 Satz 2 hat zur Verfahrensvereinfachung den Ländern erstmals die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens freigestellt. Diese Regelung ist später in das Raumordnungsgesetz übernommen worden.

      Da diese Regelung jetzt generell gilt, ist eine Beibehaltung der Regelung im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz entbehrlich.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333